



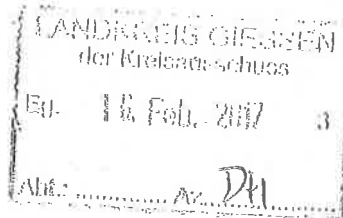
Hessischer Landkreistag

Rundschreiben

124/2017

An die
Landkreise in Hessen

FD 74, FBZ
FD 14, STB, GE 31



Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 10.02.2017

Az. : Wo/re/L021.1; 653.2

Landeszuschüsse für Tempo-30-Zonen / Neuer Fördertatbestand seit 2016

Das Land Hessen fördert Investitionen in Verkehrsanlagen. Dazu wurde 2016 der Katalog der Fördertatbestände gezielt erweitert. So können nun auch Fördermittel für die Verbesserung bestehender Tempo-30-Zonen beantragt werden. Dazu gehören z.B. Punktuelle Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn, Neugestaltung von Einmündungen und Kreuzungen, Anlage oder Neugestaltung von Fußgängerquerungen, Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Präsident von HessenMobil, Vieth, teilt uns mittels des als Anlage beigefügten Schreibens mit, dass das Land Hessen die Kommunen und Landkreise in Hessen bei Investitionen in Verkehrsanlagen mit den sogenannten Entflechtungsmitteln unterstützt. Im Jahr 2016 sei der Katalog der Fördertatbestände gezielt erweitert worden. Auf dieser Grundlage können die Städte und Gemeinden beim Land Hessen seitdem Fördermittel für die Einrichtung neuer sowie die Verbesserung bestehender Tempo-30-Zonen beantragen.

Die Erhöhung der Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer sowie die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Verkehrslärm seien wichtige Anliegen der Förderung kommunaler Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Daher werde besonders auf die Fördertatbestände in Tempo-30-Zonen aufmerksam gemacht.

Im Wesentlichen seien dabei punktuelle Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände förderfähig:

- Punktuelle Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn auf langen, breiten, geraden Straßen (Verkehrsinself, Fahrbahnversätze)

- Die Neugestaltung von Einmündungen und Kreuzungen (Radien der Fahrbahn ortsgerecht anpassen, Gehwege verbreitern).
- Die Anlage oder Neugestaltung von Fußgängerquerungen zur Erhöhung der Sicherheit (barrierefreie Ausgestaltung von Querungsstellen, Einengung der Fahrbahn, Aufpflasterung).
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung.
- Ersatz provisorischer Materialien (Poller, Markierungen, Pflanzkübel) durch bauliche Einrichtungen.
- Maßnahmen zur Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (Sitzgelegenheiten, Spielgerät, Fahrradständer, Wetterschutz, etc.).
- Die StVO-Kleinbeschilderung bei der Neueinrichtung von Tempo-30-Zonen.

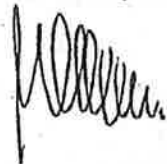
Im Sinne eines "schlanken" Antrags- und Bewilligungsverfahrens seien die Förderregeln für künftige Anträge in 2017 vereinfacht worden. Bei der Ermittlung der Zuwendung (als Festbetrag) werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem für alle Kommunen einheitlichen Fördersatz von 85 Prozent bezuschusst.

Die genauen Modalitäten finden sich auf den Internetseiten von Hessen Mobil (www.mobil.hessen.de) unter der Rubrik Verkehr/Verkehrsinfrastrukturförderung. Dort sind die aktuellen Förderregeln abrufbar (für die Förderung von Tempo-30-Zonen siehe Kapitel 4.9.12).

Für weitere Auskunft und Beratung stehen außerdem die Kompetenzzenter Verkehrsinfrastrukturförderung an den Hessen Mobil-Standorten Kassel (Tel. 0561/7667-0) und Darmstadt (Tel. 06151/3306-0) zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Anlage
nur in digitalisierter Form

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 3227, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen VE 3.00.1 Ha
Bearbeiter/in Reinhard Hanstein
Telefon (0611) 366 3480
Fax (0611) 366 3435
E-Mail reinhard.hanstein@mobil.hessen.de
Datum 7. Februar 2017

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

**Landeszuschüsse für Tempo-30-Zonen
Neuer Fördertatbestand seit 2016**

Hessischer Landkreistag					
Sc.	Az				
Eing.: 09. Feb. 2017					
	Dr. Hf.				
Ru	Wo	St	Ho	Wü	Ze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land unterstützt die Kommunen und Landkreise in Hessen bei Investitionen in Verkehrsanlagen mit den sogenannten Entflechtungsmitteln. Im Jahr 2016 hat es den Katalog der Fördertatbestände gezielt erweitert. Auf dieser Grundlage können die Städte und Gemeinden beim Land Hessen seitdem Fördermittel für die Einrichtung neuer sowie die Verbesserung bestehender Tempo-30-Zonen beantragen.

Die Erhöhung der Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer sowie die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Verkehrslärm sind wichtige Anliegen der Förderung kommunaler Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Daher möchten wir besonders auf die Fördertatbestände in Tempo-30-Zonen aufmerksam machen. Im Wesentlichen sind dabei punktuelle Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände förderfähig:

- Punktuelle Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn auf langen, breiten, geraden Straßen (Verkehrinseln, Fahrbahnversätze).
- Die Neugestaltung von Einmündungen und Kreuzungen (Radien der Fahrbahn ortsgerecht anpassen, Gehwege verbreitern).
- Die Anlage oder Neugestaltung von Fußgängerquerungen zur Erhöhung der Sicherheit (barrierefreie Ausgestaltung von Querungsstellen, Einengung der Fahrbahn, Aufpflasterung).
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung.
- Ersatz provisorischer Materialien (Poller, Markierungen, Pflanzkübel) durch bauliche Einrichtungen.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

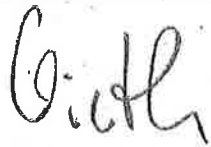
- Maßnahmen zur Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (Sitzgelegenheiten, Spielgerät, Fahrradständer, Wetterschutz, etc.).
- Die StVO-Kleinbeschilderung bei der Neueinrichtung von Tempo-30-Zonen.

Im Sinne eines "schlanken" Antrags- und Bewilligungsverfahrens wurden die Förderregeln für künftige Anträge in 2017 vereinfacht. Bei der Ermittlung der Zuwendung (als Festbetrag) werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem für alle Kommunen einheitlichen Fördersatz von 85 Prozent bezuschusst.

Die genauen Modalitäten finden sich auf den Internetseiten von Hessen Mobil (www.mobil.hessen.de) unter der Rubrik Verkehr | Verkehrsinfrastrukturförderung. Dort sind die aktuellen Förderregeln abrufbar (für die Förderung von Tempo-30-Zonen siehe Kapitel 4.9.12).

Für Auskunft und Beratung stehen außerdem die Kompetenzzener Verkehrsinfrastrukturförderung an den Hessen Mobil-Standorten Kassel (Tel. 0561/7667-0) und Darmstadt (Tel. 06151/3306-0) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Vieth
Präsident

■ Handbuch Hessen Mobil
 ■ Straßen- und Verkehrsmanagement

■ **4 Verkehr**

■ **4.9 Verkehrsinfrastrukturförderung**



- 4.9.1 Einführung**
Einführung
- 4.9.2 Rechtsgrundlagen**
Rechtsgrundlagen
- 4.9.3 Anmeldung von Maßnahmen und Programmaufstellung**
 - 4.9.3.1 *Anmeldung von Maßnahmen*
 - 4.9.3.2 *Programmaufstellung*
- 4.9.4 Förderkatalog**
 - 4.9.4.1 *GVFG-Bundesprogramm*
 - 4.9.4.2 *Landesprogramme für Zuwendungen nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 Entflechtungsgesetz*
 - 4.9.4.3 *Förderprodukt eingestellt, Punkt gestrichen: Landesprogramm für Zuwendungen nach § 33 Finanzausgleichsgesetz*
- 4.9.5 Grundsätze der Förderung**
 - 4.9.5.1 *Förderwürdigkeit*
 - 4.9.5.2 *Abgrenzung Neu- und Ausbau / Instandhaltung, Sanierung*
 - 4.9.5.3 *Abgrenzung verkehrswichtiger Straßen zu anderen kommunalen Straßen*
 - 4.9.5.4 *Unvereinbarkeit von Tempo 30 - Zonen, Verkehrsberuhigte Bereiche*
 - 4.9.5.5 *Straßenraum, Querschnitte und Gestaltung der Verkehrsanlagen*
 - 4.9.5.6 *Gestaltung von Ortsdurchfahrten*
 - 4.9.5.7 *Anwendung der RAL bei Landstraßen*
 - 4.9.5.8 *Verkehrsbeeinflussungssysteme und Lichtsignalanlagen (LSA)*
 - 4.9.5.9 *Radverkehrsanlagen, Radfernrouen*
 - 4.9.5.10 *Gehwege und Seitenstreifen*
 - 4.9.5.11 *Barrierefreie Planung von Verkehrsanlagen*
 - 4.9.5.12 *Bushaltestellen*
 - 4.9.5.13 *Besondere Fahrspuren für Busse, Maßnahmen zur Beschleunigung*
 - 4.9.5.14 *Park + Ride, Kiss + Ride, Bike + Ride- Anlagen, Mitfahrerparkplätze*
 - 4.9.5.15 *Punktuelle Maßnahmen*
 - 4.9.5.16 *Kreisverkehrsplätze*
 - 4.9.5.17 *Bewertung von Großmaßnahmen: Nutzen-Kosten-Untersuchungen*
- 4.9.6 Zuwendungsfähige Ausgaben**
 - 4.9.6.1 *Grunderwerbskosten*
 - 4.9.6.2 *Baukosten*
 - 4.9.6.3 *Verwaltungs- und Baunebenkosten*
 - 4.9.6.4 *Berücksichtigung des Zeitwertes, Regelungen Wertausgleich*
 - 4.9.6.5 *Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen (VU) bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Straßenbaulastträgern*
 - 4.9.6.6 *Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen - RL Vorsorgemaßnahmen -*

- 4.9.6.7 *Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs*
- 4.9.6.8 *Beiträge Dritter, Freiwillige Leistungen*
- 4.9.6.9 *Anliegerbeiträge, Erschließungskosten*
- 4.9.6.10 *Begleitgrün an Straßen und Wegen*
- 4.9.6.11 *Kostenanteile bei Kreuzungsmaßnahmen*
- 4.9.6.12 *Breitband-Grundversorgung*
- 4.9.6.13 *Kosten für den Rückbau von Bahnanlagen und von Bauwischenzuständen im Rahmen von Bahnstationsmodernisierungen*
- 4.9.6.14 *Denkmalschutz, archäologische Ausgrabungen*
- 4.9.6.15 *Ausbau und Modernisierung von Bahnhöfen*
- 4.9.6.17 *Erforderliche Baugrunduntersuchungen bei Antragstellung*
- 4.9.7 **Fördergrenzen für die Antragsprüfung****
- 4.9.7.1 *Fördersatz und Bagatellgrenzen*
- 4.9.7.2 *Umsatzsteuer*
- 4.9.7.3 *Pauschalen und Förderobergrenzen Kommunaler Straßenbau*
- 4.9.7.4 *Pauschalen und Förderobergrenzen ÖPNV*
- 4.9.7.5 *Teerpechhaltiges Material*
- 4.9.7.6 *Nutzungsentgelte, akzeptable Nutzungsgebühren*
- 4.9.8 **Bewilligung, Bewirtschaftung und Verwendungsnachweis****
- 4.9.8.1 *Urbescheid*
- 4.9.8.2 *Vorsorgebescheide und bauvorbereitende Leistungen*
- 4.9.8.3 *Vorläufiger Bescheid*
- 4.9.8.4 *Bescheidänderungen*
- 4.9.8.5 *Bewirtschaftung, Mittelabruf*
- 4.9.8.6 *Verwendungsnachweis*
- 4.9.8.7 *Zinsregelung*
- 4.9.8.8 *Aktenführung, Aufbewahrung Belege*
- 4.9.8.9 *Zweckbindung*
- 4.9.9 **Ausschreibung und Vergabe****
- 4.9.9.1 *Ausschreibungs- und Vergaberegelungen Förderung*
- 4.9.10 **Schienengüterverkehr****
- 4.9.10.1 *Allgemein*
- 4.9.10.2 *Landesförderung*
- 4.9.10.3 *Mitwirkung des Landes bei der Förderung durch den Bund und Dritte*
- 4.9.11 **EFRE EU - Fonds regionale Entwicklung****
- EFRE: Aufgaben als fachtechnische Dienststelle*
- 4.9.12 **Förderung Tempo-30-Zonen****
- 4.9.12.1 *Einführung Förderung Tempo-30-Zonen*
- 4.9.13 **Informationen zur Homepage Hessen Mobil****
- Weitere Informationen und Quellen*

4.9.12 Förderung Tempo-30-Zonen

4.9.12.1 Einführung Förderung Tempo-30-Zonen

1. Förderzweck

Mit Einführung eines neuen Fördertatbestandes "Tempo-30-Zonen" stellt das Land Hessen ab dem 01.01.2016 erstmals Fördermittel sowohl für Neueinrichtung als auch ergänzende punktuelle Maßnahmen in bestehenden Tempo-30-Zonen bereit. Dies soll die Sicherheit nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer verbessern und den Lärmschutz stärken.

Die Regelungen zur Förderung verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen bleiben davon unberührt. An diesen Straßen sind aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen die Regelungen zur Förderung von Tempo-30-Zonen nicht anwendbar (vgl. hierzu Zentrales Handbuch Kapitel 4.9.5.4).

2. Förderfähige Maßnahmen

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden anerkannt:

- Punktuelle Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn auf langen, breiten, geraden Straßen (Verkehrsinself, Fahrbahnversätze)
- Neugestaltung von Einmündungen und Kreuzungen (Radien der Fahrbahn ortsgerecht anpassen, Gehwegverbreiterung)
- Anlage oder Neugestaltung von Fußgängerquerungen zur Erhöhung der Sicherheit (barrierefreie Ausgestaltung von Querungsstellen, Einengung der Fahrbahn, Aufpflasterung)
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung
- Ersatz von provisorischen Materialien (Poller, Markierungen, Pflanzkübel) durch bauliche Maßnahmen
- Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (z.B. Radständer, Sitzmöglichkeit, Spielgerät, Wetterschutz, etc.)
- Kosten der STVO-Beschilderung bei Erstaufstellung (nur bei Neueinrichtung von Zonen)

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Straßenbauvorhaben (Aus- und Neubau) zur Ersterschließung in Neubaugebieten oder grundlegende Neugestaltung des Straßennetzes in Konversionsflächen
- streckenhafter Umbau des Straßenraumes (Instandsetzung, Erneuerung oder Ausbau von Straßen), grundlegende Erneuerung der Fahrbahn
- Stellplätze und deren Einrichtung im Zuge von Tempo-30-Zonen."
- Planungskosten

4. Förderhöhe und -modalitäten

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes ermittelt Hessen Mobil auf Grundlage des Antrages eine Fördersumme in Form eines Festbetrages.

4.1 Ermittlung des Festbetrags

1. Der Zuwendungsempfänger erstellt eine Kostenschätzung für das Förderprojekt und benennt die Streckenlänge des Straßennetzes in den zugehörigen Tempo-30-Zonen. In die Netzgröße sind alle innerhalb der Zonen liegenden Straßen einzubeziehen, die für den allgemeinen Kfz-Verkehr zugelassen sind, und zwar unabhängig davon, ob in den jeweiligen Straßen bauliche Maßnahmen geplant sind oder nicht.
2. Von den Gesamtausgaben zieht Hessen Mobil im Rahmen der Antragsprüfung die Ausgaben für nicht zuwendungsfähige Anlagenteile bzw. Tatbestände ab.
3. Die auf diese Weise errechneten zuwendungsfähigen Ausgaben werden mit einem für alle Kommunen einheitlichen Fördersatz von 85 % bezuschusst.
4. Die Zuwendung unterliegt einer Kappungsgrenze von 50.000 € pro Kilometer Netzlänge (vgl. Punkt 1.).

4.2 Änderungen der Ausgaben

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung (s. Anl. 3 zu § 44 LHO, Ziff. 2).

Erhöhen sich dagegen die Ausgaben, gilt der im Bewilligungsbescheid bezifferte Festbetrag.

4.3 Anliegerbeiträge

Da es sich bei den förderfähigen Maßnahmen um punktuelle Maßnahmen handelt, werden keine Anliegerbeiträge angerechnet. Werden die punktuellen Maßnahmen im Rahmen größerer Straßenumbaumaßnahmen ausgeführt und werden für diese dann insgesamt Anliegerbeiträge erhoben, werden die Anliegerbeiträge von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die etwaige Erhebung von Anliegerbeiträgen Hessen Mobil zu melden. Diese können dann auch noch nach dem Abschlussbescheid zur Kürzung der Zuwendung führen.

~~Als pauschale Obergrenze für Straßen, die in die Umgestaltung durch einzelne Baumaßnahmen in der Tempo-30-Zone einbezogen sind, werden maximal 50.000 € pro km Streckenlänge festgelegt. Der Eigenanteil der Kommune muss jedoch mindestens 25% von den Gesamtausgaben betragen (ohne Planungskosten).~~

4.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt einmalig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

5. Bagatellgrenze

Eine Förderung erfolgt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 50.000 € übersteigen.